

Informationsblatt „Antrag auf Familienbeihilfe“

Kinder aus der Ukraine Vertriebener haben seit dem Inkrafttreten der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (BGBl. 135/2022) Anspruch auf Familienbeihilfe.

Die Antragstellung erfolgt mittels Familienbeihilfeantrag Antragsformular Beih100 mit folgenden Beilagen

- Meldezettel
- Geburtsurkunden der Kinder zur Klarstellung des Verwandtschaftsverhältnisses
- allenfalls Ausbildungsnachweise für volljährige Kinder

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung auf die Gewährung der Familienbeihilfe für aus der Ukraine vertriebene Personen erfolgt in gleicher Weise wie bei anderen Anspruchsberechtigten beim Finanzamt Österreich.

Für die Antragstellung ist das Antragsformular Beih100 zu verwenden (<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih100.pdf>). Alternativ ist auch jederzeit eine elektronische Beantragung via FinanzOnline möglich. Eine Antragstellung via E-Mail ist nicht möglich.

Für welchen Zeitraum kann die Familienbeihilfe beantragt werden?

Die Familienbeihilfe für Vertriebene kann ab der Ankunft im Bundesgebiet beantragt werden, frühestens jedoch ab dem Monat März 2022.

Vorerst werden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (Vertriebenen-VO sowie EU-Massenzustroms-Richtlinie) die Familienbeihilfenfälle von Vertriebenen bis maximal März 2023 befristet. Der Anspruch erlischt jedoch mit Ende des Vertriebenen-Status.

Der Antrag ist zu stellen an: Finanzamt Österreich
Postfach 260, 1000 Wien

Wie erfolgt die Information, dass der Antrag positiv erledigt wurde?

Nach der Endbearbeitung des Antrages erfolgt durch das Finanzamt Österreich eine Mitteilung über die Gewährung der Familienbeihilfe.

Nähere Informationen:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/familienbeihilfe-fuer-aus-der-ukraine-vertriebene.html>